



EURO-MÉTROPOLE DE METZ

MAISON DE LA MÉTROPOLE ■ 1 Place du Parlement de Metz ■ CS 30353 ■ 57011 METZ CEDEX 1
T. 03 87 20 10 00 ■ F. 03 57 88 32 68 ■ eurometropolemetz.eu

DÉCISION 329-2026

PORTANT SIGNATURE D'UNE CONVENTION DE PRÊT D'ŒUVRES D'ART AVEC LE LANDESMUSEUM WÜRTTEMBERG DE STUTTGART

Nous soussigné, Philippe Brunella, Conseiller délégué de l'Euro-Métropole de Metz,

VU le Code Général des Collectivités Territoriales,

VU la délibération en date du 16 avril 2026, par laquelle le Conseil Métropolitain a donné délégation à son Président,

VU l'arrêté de Monsieur le Président en date du 19 mai 2026, par lequel Monsieur Philippe Brunella, conseiller délégué de l'Euro-Métropole de Metz, a reçu délégation, dans la limite de ses fonctions, pour « conclure toute convention de location ou de mise à disposition de biens meubles ou immeubles ainsi que toute convention d'occupation du domaine public ou du domaine privé de l'Euro-Métropole de Metz, convenir des tarifs ou accorder la gratuité aux organismes à but non lucratif qui concourent à la satisfaction de l'intérêt général », ainsi que pour « signer les conventions de partenariat sans échange financier direct ou portant sur un échange financier direct entre les parties d'un montant inférieur ou égal à 10 000 € TTC dans la limite des crédits inscrits au budget »,

VU le souhait de l'Euro-Métropole de Metz d'obtenir un prêt d'œuvres dans le cadre de l'exposition "Vever, Eclats Messins, joailliers d'exception, 200 ans de création", organisée du 12 novembre 2026 au 18 mai 2027 au Musée de la Cour d'Or.

DÉCIDONS :

De signer la convention relative au prêt d'œuvres d'art entre le Landesmuseum Württemberg de Stuttgart et l'Euro-Métropole de Metz

Fait à Metz, le

17 JUIN 2026

Pour le Président

Le Conseiller délégué au Musée de la Cour d'Or

Accusé de réception - Ministère de l'Intérieur

057-200039865-20260617-Decis329-2026-AU

Accusé certifié exécutoire

Réception par le préfet : 22/06/2026

Pour l'autorité compétente par délégation



Philippe BRUNELLA

Adjoint au Maire de Metz à la culture



LEIHVERTRAG

zwischen dem Land Baden-Württemberg,
vertreten durch das
Landesmuseum Württemberg,
Schillerplatz 6,
D-70173 Stuttgart

(Leihgeber)

und

Metz Métropole, vertreten durch:
Maison de la Métropole
1, place du Parlement de Metz
CS 30353
57011 METZ Cédex 1
(Leihnehmer)

wird folgender Vertrag abgeschlossen:

1.

Der Leihgeber stellt dem Leihnehmer folgende Gegenstände als Leihgabe zur Verfügung:

	Objektbezeichnung	Inv. Nr.	Wert
1	Gürtelschließe zweier sich in den Schwanz beißen der Störe	GG 4051	3.500 €
2	Anhänger mit Kette	1990-172 a-b	6.000 €

d.h. insgesamt 2 Gegenstände / 2 Positionen im Gesamtwert von **9.500 €** (Versicherungswert).

Die oben genannten Gegenstände werden in der Ausstellung **Éclats messins. Vever, außergewöhnliche Juweliere, 200 Jahre Kreativität** gezeigt.

Laufzeit der Ausstellung:	
Vom: 13.11.2026	Bis: 18.05.2027

Verfügungsdauer der Leihgabe für den Leihnehmer:	
Vom: 20.10.2026	Bis: 28.05.2027

Grundlage des Vertrages sind die im Vorfeld abgefragten Angaben insbesondere zu Facilityreport, Sicherheit, Präsentation der Objekte und die nachfolgenden Bestimmungen. Bei Abweichungen behält sich der Leihgeber vor, die Exponate auf Kosten des Leihnehmers zurückzuführen.

2.

Die Leihzeit beginnt mit der Entfernung vom Standort und endet, wenn sich die Leihgabe beim Leihgeber wieder an ihrem Standort befindet („Von Nagel zu Nagel“). Der Leihnehmer ist verpflichtet, dem Leihgeber jeden Schaden, der innerhalb der Leihzeit an der Leihgabe entsteht, zu ersetzen. Die Schadenersatzpflicht wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass der Schaden auf einem Umstand beruht, den der Leihnehmer nicht zu vertreten hat. Weitergehende, nach allgemeinen Vorschriften begründete Ansprüche bleiben unberührt.

Der Leihgeber behält sich vor, bei einer erheblichen Änderung des Preisniveaus auf dem Kunstmarkt den Wert der Leihgaben neu festzusetzen. Über den neuen Wert ist der Leihnehmer zu benachrichtigen; der Wert wird eine Woche nach der Benachrichtigung für beide Parteien verbindlich.

Im Falle eines Totalschadens ist der in Nr. 1 genannte Wert zu ersetzen. Bei anderen Schädigungen wird die Höhe des Schadens durch einen Kunstsachverständigen festgesetzt. Die Entscheidung des Sachverständigen ist für beide Parteien verbindlich. Der Sachverständige wird vom zuständigen Ministerium des Landes Baden-Württemberg bestellt.

3. Dauerleihgabe und Kündigung aus wichtigem Grund

Ist eine Leihfrist in Nr. 1 nicht bestimmt, endet die Leihfrist nach Ablauf von 5 Jahren bezogen auf das Datum der Vertragsunterzeichnung. In diesem Fall kann eine Verlängerung der Leihfrist um weitere 5 Jahre mit schriftlichem Einverständnis des Leihgebers erfolgen. Das Einverständnis des Leihgebers ist drei Monate vor Ablauf der Leihzeit unter Zusendung eines Bestands- und Zustandsprotokolls schriftlich einzuholen. Der Leihnehmer kann die Leihgabe jederzeit zurückgeben. Die Leihgabe muss nach Ablauf der Leihfrist unverzüglich zurückgegeben werden.

Unabhängig davon, ob in Nr. 1 eine Leihfrist bestimmt ist, kann der Leihgeber den Leihvertrag aus wichtigem Grund vorzeitig kündigen und die Leihgabe zurückfordern; als wichtiger Grund gelten insbesondere ein eigener Bedarf des Leihgebers sowie die Verletzung der vertraglichen Bestimmungen durch den Leihnehmer. Ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn der Leihgeber Anhaltspunkte dafür hat, dass die Rückgabe der Leihgabe zur Sicherung der Rechte des Leihgebers an der Leihgabe oder zur Abwendung eines Schadens von der Leihgabe angezeigt ist.

4.

Die Leihgabe ist entsprechend Ziffer 2 gegen Verlust und Schäden jeder Art zu versichern. Soweit nichts anderes vereinbart wird, versichert der Leihgeber die Leihgabe auf Kosten des Leihnehmers für die Dauer der Leihzeit über ein Versicherungsunternehmen. Der Leihnehmer haftet dann im Rahmen der über das Versicherungsunternehmen versicherten Schäden. Soweit das Haftungsrisiko vollständig in der Höhe und dem Umfang durch eine Bundesgarantie, die Garantie im Rahmen einer so genannten Eigendeckung oder einer ausländischen Staatshaftung (US-Indemnity oder entsprechender Garantiehafnung) gedeckt ist und der Leihnehmer hierüber einen Nachweis vorlegt, entfällt die Versicherungspflicht nach Satz 2.

5.

Die Versicherungswerte sind vereinbart und als unwiderrufliche Taxe für jeden Schadensfall Bestandteil des Leihvertrages.

6.

Der Leihnehmer trägt die Kosten der Hin- und Rücktransporte sowie der Verpackung der Leihgabe, die auf Verlangen des Leihgebers von einer Kunstspedition durchgeführt werden muss. Hin- und Rücktransport erfolgen durch bzw. in Begleitung eines Bediensteten des Leihgebers, der auch befugt ist, Anweisungen für die Anbringung und Unterbringung der Leihgabe am Leihort zu machen oder sie selbst zu montieren. Die hierbei entstehenden Kosten, insbesondere die Reisekosten, die nach den Bestimmungen des Reisekostengesetzes des Landes Baden-Württemberg zu berechnen sind, werden vom Leihnehmer getragen. Desgleichen trägt der Leihnehmer sonstige Kosten für Aufwendungen des Leihgebers im Zusammenhang der Leihgabe insbesondere Reisekosten für etwa notwendige Bestandskontrollen und bei Schadensfällen. Die detaillierten Anforderungen zu Verpackung, Transport, Deponierung, Montage, Präsentation und Sicherheit sind im Anhang I. „Leihbedingungen“ aufgeführt. **Der Anhang I ist Bestandteil des Vertrages.**

7.

An der Leihgabe dürfen ohne Zustimmung des Leihgebers keinerlei Veränderungen, Restaurierungen, Reinigungen oder dergleichen vorgenommen werden.

8.

Jede Beschädigung und jeder Verlust ist dem Leihgeber sofort anzuzeigen. Zudem sind Umstände, die möglicherweise die in Anhang I genannten Leihbedingungen beeinflussen können, insbesondere die eine Gefahrenerhöhung beinhalten können, ebenfalls sofort anzuzeigen.

9.

Die Leihgabe darf nur in den Räumen aufgestellt oder aufbewahrt werden, die mit dem Leihgeber vorher abgestimmt sind; sie muss auf Verlangen des Leihgebers in verschließbaren Vitrinen untergebracht werden. Die Leihgabe ist konservatorisch nach dem international üblichen aktuellen „state of the art“ zu behandeln. Sie darf nur in Abstimmung mit dem Leihgeber und durch Fachpersonal bewegt werden. Die detaillierten Anforderungen sind im Anhang I. „Leihbedingungen“ aufgeführt.

10.

Die Leihgabe darf ohne Genehmigung des Leihgebers nicht fotografiert, kopiert, nachgebildet oder veröffentlicht werden.

11. Dem Leihgeber oder seinen Beauftragten ist der Zutritt zu der Leihgabe jederzeit zu gestatten.

12. Die Leihgabe ist in der Ausstellung unter Angabe des Leihgebers deutlich als solche zu kennzeichnen.

Vorgabe: **Landesmuseum Württemberg, Stuttgart**

13. Der Leihnehmer trägt die Kosten der fotografischen Aufnahmen der Leihgaben, die, falls sie nicht schon vorhanden sind, vor der Abgabe vom Leihgeber angefertigt werden.

14. Der Leihgeber erhält 1 Belegexemplar des Ausstellungskatalogs.

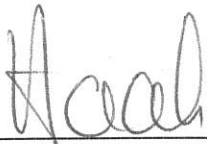
15. Der Leihgeber und der Leihnehmer erhalten je eine Ausfertigung dieses Vertrages.

16. Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

17. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Stuttgart. Es gilt deutsches Recht.

18.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.



Leihgeber



Stuttgart, 9. April 2026

Landesmuseum Württemberg
Prof. Dr. Christina Haak
Direktorin

Leihnehmer



Anhang I: Leihbedingungen

Die folgenden Objekte des Landesmuseums Württemberg (LMW) werden in der Ausstellung „**Éclats messins. Vever, außergewöhnliche Juweliere, 200 Jahre Kreativität**“ gezeigt und von **20.10.2026** bis: **28.05.2027** vom LMW dem Leihnehmer unter folgenden verbindlichen Bedingungen zur Verfügung gestellt:

Material	Objektbezeichnung	Inv. Nr.	Versicherungswert
Gold, Rubin, Peridots	Gürtelschließe zweier sich in den Schwanz beißender Störe	GG 4051	3.500 €
Gold, Perle, Email	Anhänger, broschiert, mit Kette	1990-172 a-b	6.000 €

1. Verpackung

- ☒ Verpackung durch Leihgeber ☒ Rücktransport Verpackung durch Restaurator des Leihnehmers
☐ liegend transportieren ☐ stehend transportieren
☐ Glas mit Spezialtape abkleben ☐ Glas nicht abkleben

Reihenfolge der Materialien vom Objekt aus gesehen:

- A. Papier: ☒ säurefreies Seidenpapier ☐ Münzumschlag
 B. Folie: ☒ Tyvek® ☐ Luftpolsterfolie ☐ PE-Verschlussbeutel
 C. Polstermaterial: ☐ Ethafoam® ☒ Schaumstoff ☐ Neopolen®
 ☐ Schutzdecken
 D. Behältnisse: ☒ Karton ☐ PP-Klappbox ☐ Holzkiste
 ☐ Klimakiste ☒ Sammelkiste ☐ Sammelklimakiste
 ☐ Palette ☐ Transportrahmen
 E. Sonstiges: ☐

- ☒ Verwendung von Kiste aus vorhandenem Bestand des LMW
☒ Verpackung bleibt bis zum Rücktransport beim Leihnehmer und muss unbedingt für den Rücktransport verwendet werden.
☒ an der Verpackung darf keine Veränderung vorgenommen werden

2. Transport

- ☒ Kunstspedition ☐ Spedition ☐ PKW
☐ Eigentransport durch Leihnehmer ☐ Eigentransport Leihgeber ☐ Objekt im Handgepäck von Kurier
☐ klimatisierter Wagen ☐ luftgefederter Wagen ☐ Aufteilung auf mehrere Fahrzeuge
☐ Direkttransport ohne Lagerkontakt
☐ Transportbegleitung durch Kurier des Leihgebers ☐ Anzahl der Kuriere:
☒ Kurier des Leihgebers muss beim Aus- und Einpacken der Exponate zumindest **online** anwesend sein
☒ Anzahl der Kuriere: 1
☒ Auch während der Transporte dürfen die Objekte nur in Anwesenheit des Kuriers (zumindest online) ausgepackt und inspiziert werden. Dies gilt auch im Falle der Öffnung durch den Zoll.
☐ Klimakisten dürfen vom Zoll nicht geöffnet werden.
☐ Sonstiges:

3. Präsentation

In den Ausstellungsräumen darf weder geraucht noch dürfen Getränke oder Speisen verzehrt werden.

- ☒ Präsentation in der Vitrine (Punkt 7 entfällt) ☐ Präsentation freistehend (Punkt 6 entfällt)
☐ Schädlingsmanagement (IPM) erforderlich (Monitoring, nach Absprache mit LMW Restauratoren)

Lfd. Nr. **Leihvertrag: 2025-15 a**

Leihnehmer: **Musée de la Cour d'Or - Eurométropole de Metz**

Ausstellungsort: **Eurométropole de Metz**

Montage/ Aufstellung/ Einbringung nur durch:

☐ Kurier/Restaurator des LMW ☐ Leihnehmer ☒ Restaurator des Leihnehmers

☒ Montage der Objekte nur in Absprache mit dem LMW.

Wenn möglich Schmuckstücke mit Nylon-Faden am Vitrinen-Einbau gegen Entnahme sichern.

☐ Montagehilfe /Stützfunktion kann mitgeliefert werden

☒ Objekt erschütterungsfrei aufstellen; Sicherung gegen „Wandern“

☐ Nur vorhandene Befestigungen verwenden

☐ Nach Einbringen des Objekts des LMW darf dieses nicht mehr vom Leihnehmer angefasst oder verschoben werden.

☒ Objekte mit Melinex®, säurefreiem Seidenpapier/Karton, pulverbeschichtetem Metall oder Glas unterlegen

☒ Ausstattung der Vitrinen, Sockel, Einlegeböden etc. frei von Schwefelverbindungen, Essigsäure und Formaldehyd

4. Klimatische Bedingungen für das Objekt

Temperatur und Feuchtigkeit

☒ kontinuierliche Messung und Aufzeichnung der Temperatur und Luftfeuchte (bei Datenlogger mind. 15-minütig)

Einzuhaltende Temperaturwerte in °C

☐ > 14 ☐ 18-22 ☒ 16-24 ☐ Sonstiges:

Einzuhaltende Rel. Luftfeuchte in %

☐ < 30 ☐ 30-40 ☐ 40-55 ☐ 48-58 Metall: ☐ <55 % je trockener desto besser

☒ Sonstiges:

Emailliertes Metall mit Perlen in der Vitrine: 40-52%

Innerhalb des oben festgelegten Bereichs:

☒ maximale Klimaschwankungen innerhalb von 24 Stunden: 4°C und 5% r. F. (Für Objekte mit Email und Elfenbein)

☐ sofortige Benachrichtigung des Leihgebers bei der Über-/Unterschreitung vorgegebener Grenzwerte

☐ Zusendung der Klimaprotokolle im Vorfeld der Ausstellung (nach Rücksprache mit LMW-Restaurator)

☐ Zusendung der Klimaprotokolle während der Ausstellung

☐ Häufigkeit der Zusendungen der Klimaprotokolle: ☐ wöchentlich ☐ monatlich ☐ vierteljährlich ☐ jährlich

☒ keine Aus- bzw. Aufstellung der Leihgabe bzw. der Vitrine in direkter Nähe eines Heizkörpers

☐ Sonstiges:



5. Lichtbelastung des Objekts

- ☒ Keine direkte Sonneneinstrahlung auf das Objekt
- ☒ Ausschalten der Beleuchtungskörper während der Schließzeiten
- ☒ Schutz der Fenster mit UV-Schutzfolien oder mit UV-Schutzvorhängen
- ☐ Anbringung von UV-Schutzfolie an Kaltlichtröhren
- ☐ Verwendung von LEDs als Leuchtmittel
- ☐ Lichtdichte Abdeckung der Vitrine außerhalb der Öffnungszeiten
- ☐ Lichtdichte, durch den Besucher zu öffnende Abdeckung der Vitrine
- ☐ keine Teilverschattung des Objekts

Einzuhaltende Luxwerte (lux max)

- ☐ 45 ☐ 50 ☒ 150 ☐ 250 ☐ Sonstiges:
- ☐ max. UV-Wert 20 µW/lumen
- ☐ Lichtdatenlogger oder Teststreifen ein- bzw. anbringen
- ☐ Zusendung der Luxwerte während der Ausstellung

6. Angaben zur Präsentation des Objekts in einer Vitrine

- ☐ staubdicht ☐ Vitrinen klimatisierbar ☐ Luftwechsel/Tag: _____
- ☒ Bei abweichendem Raumklima: passiv klimatisiert zur Einhaltung der vorgegeben Vitrinen-Klimawerte
- ☐ aktiv klimatisiert zur Einhaltung der vorgegeben Vitrinen-Klimawerte
- ☒ keine Wärme erzeugende Beleuchtung in der Vitrine
- ☒ keine Leuchtmittel im Objektraum der Vitrine
- ☐ Verwendung von Schadstoffabsorbentien
- ☐ Auslegen von Probeplättchen aus Pb, Cu, Ag in der Vitrine mindestens eine Woche vor Lieferung der Leihgaben
- ☐ „Last in, first out“: Die Vitrinen dürfen (außer im Notfall) nur in Gegenwart eines Mitarbeiters des LMW geöffnet oder bewegt werden, d.h. das Exponat kommt bei Mehrfachbestückung als letztes in die Vitrine, die Objektbeschriftung, sofern in der Vitrine geplant, muss bereits angebracht sein. Die Schließung und Scharfschaltung der Vitrine erfolgt in Anwesenheit des Vertreters des Leihgebers. Bei der Rückmontage wird zuerst das Exponat des LMW aus der Vitrine genommen.
- ☒ Bei Vitrinen mit unterschiedlichen Klimaanforderungen der Objekte: Festlegung eines Zielklimawertes in Absprache mit den Leihgebern mindestens zwei Wochen vor dem Einbringen der Leihgabe.

7. Angaben zur freistehenden Präsentation des Objekts

- ☐ Leihgabe nicht direkt an der Außenwand stellen oder anbringen
- ☐ keine Berührungsmöglichkeit für Besucher, z. B. Absperrung, hoher/tiefer Sockel, vorgeblendete Scheibe etc. (nach Rücksprache mit LMW-Restaurator)
- ☐ gerahmte Objekte nicht ohne das Einverständnis des Leihgebers ausrahmen oder öffnen
- ☐ Objekt und Sockel gegen „Kippen“ sichern
- ☐ Diebstahlsicherung (Temart T-Haken, Konter-Schraube, Stahlklammern etc.) verwenden

8. Sicherung des Gebäudes und der Vitrinen

- | | | |
|---|---|--|
| ☒ ÜMA/EMA Gebäude | ☐ ÜMA/EMA Grad3(DIN EN 50131-1) | ☐ ÜMA/EMA Ausstellungsraum |
| ☐ AES nach DIN EN 50518 & NSL | ☐ ÜEA mit Anschluss an die Polizei | ☐ NSL meldet an Polizei |
| ☐ Objektschutz Öffnungszeit | ☐ Objektschutz 24/7 | ☒ Aufsichtsdienst Öffnungszeit |
| ☐ Nachtsicht-Videoüberwachung | ☐ Videoüberwachung Ausstellung | ☐ Videoüberwachung Leihgabe |
| ☐ Interne Sicherheitszentrale | ☒ BMA | |
| ☐ Sonstiges/ggf. gefahrenerhöhende Umstände (z. B. Errichtung Baugerüst am Gebäude): | | |

Vitrinen:

- | | | |
|--|--|---|
| ☒ Sicherheitsschloss | ☐ Schloss | ☐ Verplombung, Versiegelung |
| ☐ Erschütterungsmelder | ☐ mind. P_A-Glas (DIN EN 356) | ☐ mind. P_B-Glas (DIN EN 356) |
| ☐ Alarmsystem
(Magnet-, Riegelkontakt) | ☐ Alarmsystem NSL-Anschluss | ☐ Alarmsystem Polizeianschluss |
| ☒ VSG (mind. 10 mm) | ☐ sonstiges: _____ | |

Anhang I ausgefüllt von dem/der zuständigen Restaurator/in des LMW:

Anhang I ausgefüllt von dem/der zuständigen Restaurator/in des LMW:

Herr Moritz Paysan; Moritz.Paysan@Landesmuseum-Stuttgart.de; +49 711 89 535 412

☒ Der Restaurator des LMW ist auf Grund von dringenden Absprachen zum Transport/ Montage/ Aufstellung etc. des Objektes unbedingt vom Leihnehmer zu kontaktieren.

Zuständige/r Sammlungsleiter/in LMW:

Frau Dr. Maaïke van Rijn; Maaïke.vanRijn@Landesmuseum-Stuttgart.de; +49 711 89 535 211

Der Leihnehmer gewährleistet die vollständige und ununterbrochene Erfüllung der in diesem Anhang markierten Leihbedingungen.

17 JUN 2026

Ort, Datum, Name

Anhang zu Ziffer 8

ÜMA /EMA

Überfallmeldeanlage / Einbruchmeldeanlage

EMA dienen der Erkennung und Meldung von Einbrüchen

ÜMA dienen der manuellen Auslösung eines Überfallalarms durch Personen während oder nach einem Überfall.

Sicherheitsstufen DIN EN 50131-1:

Grad 1: Erfüllt nicht die von der Polizei empfohlenen Anforderungen.

Grad 2: Wohnungen, Wohnhäuser, Gewerbeobjekte ohne besonderes Risiko.

Grad 3: Gewerbe- und Behördenobjekte, Wohnhäuser mit erhöhtem Gefährdungspotential.

Grad 4: Gebäude mit sehr hohem Gefährdungspotential. Höchste Ansprechempfindlichkeit und Überwindungssicherheit.

AES

Alarmempfangsstelle

AES sind zentrale Einrichtungen, die für die Überwachung, den Empfang und die Verarbeitung von Alarmen und Meldungen aus Gefahrenmeldeanlagen zuständig sind.

Eine AES ist die erste Stelle, bei der Alarme und Meldungen auflaufen. Von der AES werden die Alarme und Meldungen nach dem Empfang und der Verarbeitung entsprechend an weitere Stellen, wie insbesondere Notruf- und Service-Leitstellen (NSL) bzw. behördliche Stellen (z. B. Feuerwehr im Rahmen von Brandmeldeanlagen bzw. Polizei im Rahmen von ÜEA), weitergeleitet, in den dann die entsprechenden Maßnahmen getroffen werden. DIN EN 50518 (Deutsches Institut für Normierung / Europäische Norm) beschreibt die EU-weiten Anforderungen an Überwachungs- und Alarmempfangsstellen (ÜAES) (en: Monitoring and Alarm Receiving Centres (MARC)), welche Signale überwachen und/oder empfangen und/oder verarbeiten, die eine Notfallreaktion erfordern.

NSL **Notruf- und Serviceleitstelle**

NSL sind ständig besetzte Stellen, die Alarme, Warnungen, Meldungen und Informationen insbesondere aus Gefahrenmeldeanlagen von überwachten Schutzobjekten empfangen, verifizieren, bearbeiten und weitere entsprechende Maßnahmen (z. B. Intervention) einleiten.

ÜEA mit Anschluss an die Polizei

"Bundeseinheitliche Richtlinie für Überfall-/Einbruchmeldeanlagen bzw. Anlagen für Notfälle/Gefahren mit Anschluss an die Polizei (ÜEA)" so genannte „ÜEA-Richtlinie“.

Objektschutz

Als Objektschutz wird die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung von Objekten (Gebäuden, Liegenschaften) durch Bewachungsmaßnahmen definiert. Im Rahmen der Dienstleistung durch private Sicherheitsunternehmen, wird der Objektschutz auch als Separatwachdienst bezeichnet.

VSG, P5A und P6B Glas

VSG: Verbund-Sicherheitsglas; 2 oder mehr Flachgleisscheiben, die durch eine reißfeste und zähelastische Folie miteinander verbunden sind, wodurch eine durchschlaghemmende Wirkung entsteht. Im Zerstörungsfall hält VSG die Öffnung zunächst verschlossen und sackt nicht in sich zusammen. Dem Grunde nach keine Einbruchhemmung.

P5A: Durchwurfhemmung und Einbruchhemmung gegen einfache Werkzeuge (z.B. Schraubendreher, Zange)

P6B: Durchbruchhemmung und Einbruchhemmung gegen z.B. Nageleisen (ab P6B sog. „Panzerglas“)

Die Stufen P1A bis P4A bieten keine Einbruchhemmung.

Die Stufen P6B bis P8B bieten Durchbruch und Einbruchhemmung in steigender Schutzwirkung.

Darüberhinausgehende Schutzklassen bieten Durchschuss- und Sprengwirkungshemmung, was im musealen Bereich normalerweise nicht zum Einsatz kommt.